



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

An die
Brandenburgischen Landpachtverkehrsbehörden

über E-Mail-Verteiler

Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Ulrike Schillemeit
Gesch.Z.: MLUL-31-
1130/234+36#230236/2024

Hausruf: +49 331 866-7174

Fax: +49 331 866-7603

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Ulrike.Schillemeit@MLEUV.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 29.01.2025

Form der Anzeige Landpachtverträgen

Aktualisierter¹ Erlass zur Form der Anzeige von Landpachtverträgen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 LPachtVG

A. Anzeige eines in Schriftform abgeschlossenen Landpachtvertrages:

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, 1. Alternative Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) erfolgt die Anzeige eines schriftlich abgeschlossenen Landpachtvertrages durch „Vorlage“ des Pachtvertrages.

1. Folgende Formen der „Vorlage“ genügen grundsätzlich den Ansprüchen des § 2 Absatz 1 Satz 1 LPachtVG:

- Vorlage oder postalische Zusendung des in Papierform abgeschlossenen Originalpachtvertrages durch eine Vertragspartei
- Vorlage oder postalische Zusendung einer Kopie des Pachtvertrages in Papierform durch eine Vertragspartei mit der Bestätigung der Identität der Kopie mit dem Original²
- Elektronische Zusendung eines deutlich lesbaren Scans des Pachtvertrages durch eine Vertragspartei mit der Bestätigung, dass der elektronisch zugesandte Scan identisch ist mit dem Originalpachtvertrag. Die Bestätigung kann auch darin liegen, dass die anzeigende Vertragspartei in der E-Mail mitteilt, dass sie den der E-Mail anliegenden Pachtvertrag durch diese E-Mail anzeigt.

¹ Anlass der Aktualisierung ist die Änderung des § 585a BGB, siehe unter C. Außerdem wurde noch ein Hinweis zur Form der Anzeige eines mündlich abgeschlossenen Pachtvertrages aufgenommen, siehe unter B.

² Vgl. Komm. LPachtVG, Friedrich Klein-Blenkers, zu § 2 Anzeige Rn. 17.

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLEUV

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

2. Wenn die Landpachtverkehrsbehörde Zweifel an der Identität der vorgelegten Kopie oder des elektronisch zugesandten Dokuments mit dem Originalvertrag hat oder wenn die Kopie oder das elektronisch zugesandte Dokument nicht eindeutig lesbar ist, kann die Behörde die Vorlage des Originalvertrages fordern.

3. Der Tag der Anzeige eines Landpachtvertrages, nach dem sich die Berechnung der Beanstandungsfrist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 LPachtVG richtet, ist grundsätzlich der Tag der persönlichen Vorlage oder des Postzuganges des Originalvertrages (s. unter Nr. 1.a.) oder einer identitätsbestätigten Kopie (s. unter Nr. 1.b) oder des elektronischen Zuganges des eingescannten Vertrages (s. unter Nr. 1.c.). Wenn die Behörde sich aufgrund von Zweifeln an der Identität zwischen Kopie oder Scan und dem Originalvertrag die Originalvertragsurkunde vorlegen lässt (s. unter Nr. 2.) und sich herausstellt, dass die Kopie oder der Scan nicht mit dem Original identisch ist, ist der Tag der Anzeige erst der Tag der Vorlage oder des postalischen Zuganges des Originalvertrages.

Wenn sich dagegen die Zweifel nicht bestätigen, bleibt es bei dem Tag des Zuganges der Kopie oder des elektronisch zugesandten Scans als dem Tag der Berechnungsgrundlage für die Beanstandungsfrist.

B. Anzeige eines mündlich abgeschlossenen Pachtvertrages

Ein nur mündlich abgeschlossener Landpachtvertrag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative LPachtVG „durch inhaltliche Mitteilung des Landpachtvertrags“ anzuzeigen.

Der mitzuteilende Inhalt des Pachtvertrages besteht mindestens aus folgenden für die Beanstandungsprüfung notwendigen Informationen:

- Datum des Vertragsabschlusses
- Bezeichnung der Vertragsparteien
- Bezeichnung des Vertragsgegenstandes nach Lage und Größe
- Pachtpreis
- Pachtdauer
- Kündigungsvereinbarungen

Die Form der Mitteilung kann jede Textform sein (s. unter C.) oder die mündliche Erklärung gegenüber der Landpachtverkehrsbehörde.

Die mündliche Erklärung muss so erfolgen, dass die Behörde die Inhalte schriftlich aufnehmen kann und eine Bestätigung der Korrektheit der Protokollierung dokumentieren kann.

Die Landpachtverkehrsbehörde darf den Anzeigenden nicht zur Anzeige eines mündlich abgeschlossenen Vertrages in Textform verpflichten.

C. Anzeige eines in Textform abgeschlossenen Pachtvertrages, der nicht in Papierform abgeschlossen wurde

Ab dem 01.01.2025 gilt nach § 585 a BGB, dass das Formerfordernis für Landpachtverträge durch die „Textform“³ erfüllt wird, die die bislang geltende „Schriftform“ von Landpachtverträgen ersetzt.

Dies erweitert die formalen Möglichkeiten der Vertragsparteien zum Abschluss eines Landpachtvertrages auf jede

- lesbare und dauerhafte Erklärung der Einigung über den Abschluss eines Landpachtvertrages
- mit eindeutig erkennbarer Identität der Vertragspartner.

Das bedeutet für die Anzeige nach § 2 Absatz 1 Satz 1 LPachtVG, dass der Behörde auch ein Pachtvertrag vorgelegt werden kann, der auf einem elektronischen Medium gespeichert wurde. Elektronische Speichermedien können sein: Nur digital vorliegende Dokumente, E-Mails, Computerfax, Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten CD-ROMs oder DVDs.

Die Vorlage des Landpachtvertrages kann erfolgen durch elektronische Zusendung des elektronisch abgeschlossenen Vertrages oder die persönliche Übergabe oder postalische Zusendung eines durch die Behörde lesbaren Speichermediums. Bei Kopien bedarf es der Erklärung über die Identität mit dem Original. Bei Identitätszweifeln und Fragen zum Fristbeginn siehe die Hinweise unter A. 2. und 3.

Im Auftrag

Ulrike Schillemeit

Dieses Dokument wurde am 29.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

³ Vgl. die Definition der Textform des § 126 b BGB.